

PersonalRAT

Krankheit und Verreisen

Erkrankte Beschäftigte müssen sich so verhalten, dass sie möglichst bald wieder gesund werden. Deshalb ist grundsätzlich erlaubt, was die schnellstmögliche Genesung nicht verzögert oder gefährdet. Dazu kann ärztlicher Rat eingeholt werden. Im Einzelfall ist je nach Krankheit zu betrachten, welche Aktivitäten die Heilung fördern bzw. mindestens nicht verzögern.

Reisen während Krankheit sind möglich, wenn sie den Genesungsprozess fördern. Wer beispielsweise wegen chronischer Erschöpfung krankgeschrieben ist, darf verreisen, um ausgedehnte Spaziergänge an frischer Luft zu unternehmen. Zu berücksichtigen ist die Entfernung zum Urlaubsort. Die Reise darf, abhängig von der Krankheit, nicht zu anstrengend sein.

Eine Ortsveränderung sollte man sich sicherheitshalber schriftlich von der Ärztin/vom Arzt genehmigen lassen. Wer seine Gesundheit gefährdet oder gegen ärztlichen Rat handelt, riskiert eine Abmahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung.

Die Zustimmung zu einer geplanten Reise ist unbedingt einzuholen. Innerhalb der ersten sechs Wochen der Krankschreibung muss die Zustimmung vom Arbeitgeber, ab der siebten Woche von der Krankenkasse eingeholt werden. Wer ohne Genehmigung wegfährt, riskiert die Einstellung der Lohnfortzahlung beziehungsweise des Krankengeldes.

Rechtsquellen:

§ 22 TV-L

Entgelt im Krankheitsfall